

Information Führerscheinumtausch Klasse 3

Eine Verpflichtung, den Führerschein der Klasse 3 in einen neuen Kartenführerschein mit den neuen Fahrerlaubnisklassen umzutauschen, besteht grundsätzlich nicht.

Wollen Sie jedoch auch weiterhin

- 3-achsige Züge (oder Züge aus einem Zugfahrzeug bis 7,5 t und bestimmten zulassungsfreien Anhängern) mit über 12 t Gesamtgewicht oder
- Züge aus einem Zugfahrzeug über 3,5 t Gesamtgewicht und einem Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht das Leergewicht des Zugfahrzeuges übersteigt

führen, müssen vor Vollendung des 50. Lebensjahres für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- biometrisches Lichtbild,
- Personalausweis,
- alter Führerschein, - wurde dieser nicht von der Stadtverwaltung Worms ausgestellt, ist zusätzlich eine Karteikartenabschrift der Ihren alten Führerschein ausstellenden Behörde erforderlich
- Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung gem. § 11 Abs. 9 FeV in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), auszustellen durch den Hausarzt, einen Betriebs- oder Arbeitsmediziner etc.,
- Nachweis der Erfüllung der gem. § 12 Abs. 6 FeV in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 an das Sehvermögen gestellten Anforderungen durch Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung, auszustellen durch einen Betriebs- oder Arbeitsmediziner mit entsprechender Qualifikation oder einen Augenarzt,
- Barbetrag in Höhe von 39,30 € oder EC-Karte.

Die Antragstellung muss persönlich erfolgen. Hierzu bitten wir Sie rechtzeitig, ca. 8 Wochen vor Vollendung des 50. Lebensjahres während unserer Dienststunden die o.g. Unterlagen vorzulegen.

Sollten sich noch Fragen bezüglich der Umstellung Ihrer Fahrerlaubnis ergeben, können Sie diese auch telefonisch an die Sachbearbeiter/innen der Führerscheinstelle richten.

Wichtiger Hinweis!

Für einen Umtausch des alten Führerscheins der Klasse 3 ohne Erhalt der o.a. Zugkombinationen über das 50. Lebensjahr hinaus entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen sowie die Frist bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und es fällt nur eine Gebühr in Höhe von 24,-- € an.

Wenn Sie Ihren Führerschein nicht umtauschen, behalten Personen, die das 50. Lebensjahr vollenden, grundsätzlich Ihre Fahrberechtigung im bisherigen Umfang, dürfen aber ab Vollendung des 50. Lebensjahres die o.a. Zugkombinationen nicht mehr führen.

Sollten Sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres mit Ihrer Fahrerlaubnis der Klasse 3 o.a. Fahrzeugkombinationen im öffentlichen Straßenverkehr führen, erfüllen Sie den Straftatbestand „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ und nehmen die Einleitung eines Strafverfahrens in Kauf.